

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-44/3

Frist:

Bezug

-

Bearbeiterin
Dr. Gyenge

(02742) 9005

Durchwahl
12894

Datum
12.6.2001

Betrifft

NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.06.2001
Ltg.-**784/L-20/1-2001**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

1. Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung sieht vor, dass am Sitz der Landesregierung eine Wahlkommission für Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992) in Wien haben, einzurichten ist.

2. Mit dieser Novelle wird gleichzeitig eine Novelle des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl.9000, eingebracht. Die in jenem Entwurf beabsichtigte Aufhebung der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten (Beamten) und der Sektionen in der Vollversammlung wirkt sich auf die vorliegende Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung vor allem im Bereich der Durchführung der Wahlen aus.

2. Soll-Zustand:

1. Auf Wunsch der NÖ Landarbeiterkammer soll mit dieser Novelle infolge der Verlegung des Sitzes der NÖ Landesregierung in die Landeshauptstadt St. Pölten für die

Kammermitglieder, die ihren Wohnsitz in Wien haben, weiterhin die Möglichkeit eröffnet werden, an ihrem Wohnsitz in Wien an der Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer teilnehmen zu können. Es handelt sich dabei um ungefähr 1.500 bis 2.000 Wahlberechtigte in Wien zu insgesamt 20.000 Wahlberechtigte in ganz Niederösterreich.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wurde den in Wien wohnhaften Kammerangehörigen diese Möglichkeit durch die Bildung einer eigenen Wahlbehörde in Wien eingeräumt.

Mit der geplanten Änderung in dieser Novelle kommt es zu keiner Neuerung in dieser Hinsicht, sondern wird lediglich dem Umstand der Verlegung des Sitzes der NÖ Landesregierung nach St. Pölten Rechnung getragen.

2. Die vorgesehenen Änderungen der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, die zum Teil auf die beabsichtigte Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes zurückzuführen sind, beinhalten weiters Vereinfachungen des Wahlverfahrens und damit erhebliche Entlastungen der Gemeinden. Im Gegensatz zu anderen Kammern hat die NÖ Landarbeiterkammer neben den Aktiven auch die Pensionisten als wahlberechtigte Kammermitglieder. Eine gänzliche Durchführung der Wahl auf betrieblicher Ebene kann daher im Bereich der NÖ Landarbeiterkammer nicht stattfinden. Eine Mitwirkung der Gemeinden bei der Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer ist daher erforderlich.

Mit der vorliegenden Novelle ist jedoch beabsichtigt, die in der Wahlordnung enthaltenen Fristen teilweise zugunsten der Gemeinden zu verkürzen bzw. wesentlich praktikabler zu gestalten. Die Gemeinden haben in Zukunft nur mehr ein Wählerverzeichnis lediglich an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Einsichtnahme sind an jedem Tag mindestens vier Stunden zu bestimmen, wobei es den Gemeinden überlassen bleibt, die Stunden praktikabel festzulegen.

Des weiteren hat in Zukunft nur der Wahlleiter und nicht wie bisher die Gemeindewahlbehörde jene Personen einheitlich innerhalb von 48 Stunden nach

Ablauf der Einsichtsfrist zu verständigen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Ein-

spruch erhoben wurde. Eine annähernd tägliche Verständigung der betroffenen Personen durch die Gemeindewahlbehörde fällt somit weg und kann gleichzeitig der Tag an dem spätestens über die Einsprüche entschieden werden muss, von vornherein festgelegt werden.

Mit all diesen Verbesserungen wird auch einem Resolutionsantrag (- dieser wurde aufgrund der Auflösung des letzten NÖ Landtages nicht mehr behandelt -) der Abgeordneten Uhl, Ing. Hofbauer und Marchat zwecks Prüfung, in welcher Form die Mitwirkung der Gemeinden bei der Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer reduziert werden könne, entsprochen.

Weiters soll mit der geplanten Gesetzesänderung die Frist zur Versendung der Wählerverständigungskarten und Ausfolgung der Briefwahlunterlagen der Praxis entsprechend vorverlegt werden, um einerseits die Wahlbeteiligung zu heben und andererseits sicherzustellen, dass die abgegebenen Stimmen rechtzeitig bei den Wahlbehörden einlangen.

Durch die Vorverlegung dieser Fristen ist es aber gleichzeitig notwendig auch die Frist für die Abgabe bzw. Zurücknahme von Wahlvorschlägen in zumutbarer Weise vorzuverlegen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z.8 und 11 in Verbindung mit Art.11 Abs.1 Z.2 und Art.15 B-VG.

4. Probleme bei der Vollziehung:

Die vorgesehenen Änderungen werden für das Land Niederösterreich und vor allem für die Gemeinden in organisatorischer Hinsicht bei der Durchführung der Wahl eine wesentliche Vereinfachung und somit eine Verbesserung darstellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten. Die Vereinfachung des Wahlverfahrens bewirkt eine deutliche Entlastung der Gemeinden und ist somit eine positive Auswirkung in finanzieller Hinsicht zu erwarten.

Die konkreten Einsparungsmöglichkeiten betreffen vorwiegend die einfachere Durchführung der Wahl aufgrund des nunmehr einheitlichen Wahlkörpers und der dadurch möglichen einfacheren Erstellung der Wählerlisten und leichteren Feststellung des Wahlergebnisses. Insbesondere ist durch die Verkürzung der Einsichtsfrist auf fünf aufeinanderfolgende Werkstage kein zusätzlicher Personaleinsatz am Samstag erforderlich und es entstehen somit keine zusätzlichen Kosten für Überstunden. Überdies werden sämtliche für die Wahl erforderlichen Unterlagen von der NÖ Landarbeiterkammer den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

6. Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele:

Die vorgesehene Novelle hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Besonderer Teil:

Zu Z.1

Mit dieser Bestimmung soll dem Wunsch der NÖ Landarbeiterkammer Rechnung getragen werden, dass für die Kammermitglieder, die ihren Wohnsitz in Wien haben, auch weiterhin die Möglichkeit der Stimmabgabe in Wien besteht. Diesem Umstand wurde auch nach der derzeitigen Rechtslage Rechnung getragen, da man zu den Gemeindewahlbehörden in NÖ eine zusätzliche Wahlbehörde in Wien eingerichtet hat.

Zu Z.2

Die Reduzierung der Anzahl der Beisitzer von sechs auf vier ist entsprechend der Anzahl der Beisitzer bei der Bezirkswahlbehörde vorgenommen worden. Da der Wahlkommission auch die Funktion einer Bezirkswahlbehörde zukommt, ist diese Anpassung konsequent und zumal auch praktisch, da die Erfahrungen bei den letzten Wahlen durchaus gezeigt haben, dass es schwierig ist, die erforderliche Anzahl von Beisitzern zu bekommen.

Zu Z.3 und 4

Es handelt sich dabei um Druckfehlerberichtigungen.

Zu Z.5, 6, 8, 15, 16, 18, 19, 24, 26, 34 bis 39, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 51 bis 56

Aufgrund der geplanten Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes in Bezug auf die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Arbeiter und Angestellten (Beamten) und der Sektionen in der Vollversammlung sind in den angegebenen Bestimmungen die damit im Zusammenhang stehenden Wortfolgen ersatzlos aus der derzeit geltenden Landarbeiterkammer-Wahlordnung zu streichen.

Zu Z.7

Die in § 17 Abs.4 aufgezählten Vorschriften, die sinngemäß auch von der Wahlkommission anzuwenden sind, sind um § 23 Abs.1 zu erweitern gewesen, da klargestellt sein muss, dass Berufungen gegen die Entscheidung der Wahlkommission über Einsprüche gemäß § 21 bei der Wahlkommission einzubringen sind.

Zu Z.9 und 10

Durch die Verkürzung der Einsichtsfrist von 14 vollen Tagen auf fünf aufeinanderfolgende Werktage ergibt sich eine wesentliche Entlastung der

Gemeinden, da nunmehr am Wochenende kein zusätzlicher Personaleinsatz erforderlich ist und somit

auch keine Überstunden anfallen. Dazu kommt, dass es nunmehr auch im freien Ermessen des Bürgermeisters stehen soll, die Tagesstunden für die Einsichtnahme festzusetzen.

Zu Z.11

In Zukunft soll die Verständigung der zur Streichung beantragten Personen durch den Wahlleiter und nicht mehr durch die Gemeindewahlbehörde erfolgen. Diese Verständigung kann aufgrund der Änderung allen betroffenen Personen innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf der Einsichtsfrist gleichzeitig übermittelt werden und hat nicht wie bisher zu verschiedenen Zeiten zu erfolgen. Diese Änderungen stellen jedenfalls eine Vereinfachung des Wahlverfahrens dar.

Zu Z.12

Die Änderung der Frist in dieser Bestimmung soll eine Entscheidung der Wahlbehörde an einem bereits im Vorhinein festzusetzenden Tag möglich machen.

Zu Z.13 und 50

Es handelt sich um eine Zitatberichtigung.

Zu Z.14

Die Änderung dieser Bestimmung ist notwendig, da nach der derzeit geltenden Rechtslage gegen die Entscheidung der Wahlkommission die Wahlkommission als Berufungsbehörde zuständig wäre. Die Wahlkommission hat nämlich sowohl die Aufgaben einer Gemeindewahlbehörde als auch einer Bezirkswahlbehörde zu besorgen.

Zu Z.15

Die Vorverlegung des Termins für die Einbringung der Wahlvorschläge war erforderlich, um die frühere Ausgabe der Briefwahlunterlagen zu bewerkstelligen .

Zu Z.17, 40, 41 und 44

Durch den Entfall von Absätzen in den genannten Bestimmungen ist eine neue Bezeichnung der Absätze erforderlich.

Zu Z.20 und 21

Die Vorverlegung dieser Fristen ermöglicht eine Verlängerung der Fristen für die Ausfolgung der Briefwahlunterlagen, wodurch eine höhere Wahlbeteiligung erzielt werden kann.

Zu Z.22 und 23

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen soll wenigstens spätestens einen Tag vor dem Abschluss der Wahlvorschläge durch die Landeswahlbehörde erfolgen, damit es zu keinen Überschneidungen kommt.

Zu Z.25

Durch die Aufhebung der Wahlkörper war eine Umformulierung dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Z.27

Durch die Verlegung des Sitzes der Landesregierung nach St. Pölten ist Wien als Wahlort im Gesetz ausdrücklich anzuführen, damit die in Wien wohnhaften Kammerzugehörigen nach wie vor die Möglichkeit haben in Wien an der Wahl zur NÖ Landarbeiterkammer teilzunehmen.

Zu Z.28

Eine entsprechende Anweisung für die von der Wahlkommission getroffenen Verfügungen fehlt nach der derzeit geltenden Rechtslage.

Zu Z.29

Durch die Verlängerung der in dieser Bestimmung enthaltenen Fristen für die Verständigung der Wähler mittels Wählerverständigungskarte ist ebenfalls eine Erhöhung der Wahlbeteiligung zu erwarten.

Zu Z.30 bis 33

Durch die Verlegung des Sitzes des Amtes der NÖ Landesregierung nach St. Pölten sind für die Abwicklung der Wahl durch die Wahlkommission in Wien diese Bestimmungen entsprechend zu ändern.

Zu Z.37

Durch die Verlängerung der Fristen in dieser Bestimmung soll den Wahlberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden, bereits früher als bisher die Briefwahlunterlagen entgegennehmen zu können.

Zu Z.45

Durch die vorgesehene Einfügung soll auch eine Übermittlung per e-mail möglich sein.

Zu Z.46

Nach durchgeführter Wahl sollen die Wahlakten der Wahlkommission nicht bei der NÖ Landarbeiterkammer bleiben.

Zu Z.57

Diese Anpassung war im Hinblick auf den Jahrtausendwechsel notwendig.

Zu Artikel II

Die vorliegende Gesetzesänderung soll sofort nach deren Kundmachung in Kraft treten, damit die darin enthaltenen Bestimmungen bereits für die nach der Kundmachung dieses Gesetzes stattfindenden Wahl samt ihren Vorbereitungshandlungen anwendbar sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung